

Der In-/Kongruenzprozess umfasst also die Wahrnehmung und Reflexion auf eine Reihe von Momenten und Merkmalen, die in ihrer jeweiligen Kongruenz oder Inkongruenz die Beamten dazu motivieren, eine Personenkontrolle durchzuführen (s. ausführlich Kapitel V. 4.1 bis 4.8). Dieses intersektionale Zusammenspiel wird auch von den Betroffenen selbst immer wieder in meinen Interviews reflektiert. Besonders drastisch drücken dies zwei Jugendliche aus, welche wiederholt von der Polizei in einem Vorort bzw. am Rand einer deutschen Großstadt kontrolliert worden sind:

B2: [...] So, da sieht man einfach, wir sind einfach nur so, so [B1: Für die d-] Dreck, ohne Scheiß, wir sind so diese Türken, diese typischen Kanaken, die so einfach so-

B1: Mit Kanaken gehört jede Nationalität, sogar Deutsche können Kanaken sein, spielt keine Rolle!

B2: [...] Ich sag dir, hätte ich noch einen Jogginganzug da, ohne Scheiß, die hätten mich sofort gepackt jetzt. (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 51–53)

Die Jugendlichen werden insbesondere in den Parks kontrolliert. Der Stadtteil als auch die Parks sind als Aufenthaltsorte für Jugendliche, in bzw. an denen auch Betäubungsmittel (insbesondere Cannabis) konsumiert werden, »bekannt«. In diesem Interviewausschnitt verdeutlichen die beiden Betroffenen, dass die rassifizierte Identität für sie primär keine Selbst-, sondern eine Fremdzuschreibung der Polizisten darstellt, die sich weniger an »Herkunft«, »Abstammung« oder ähnlichem, sondern an milieuspezifischen Merkmalen orientieren. B2 fühlt sich und die eigene Peer-Gruppe zu »Dreck« abgewertet und konkretisiert diese Fremdzuschreibung durch den Verweis auf ein rassistisches Labeling als »Türken«. B1 unterbricht B2 in diesem Moment, um klarzustellen, dass damit keine essentialistisch zu verstehende »Ethnizität« gemeint ist, denn »sogar Deutsche« können von dieser Zuschreibung betroffen sein. In der Wahrnehmung von B2 ist stattdessen der Jogginganzug ein relevantes äußerliches Merkmal, das die polizeiliche Zuordnung zu einem bestimmten, abgewerteten Milieu ermöglicht: Der Jogginganzug ist Distinktionsmerkmal einer sozialen Identität, die sich in der praktischen Interaktion zwischen Polizei und jugendlichen Betroffenen konstituiert. Die Kleidung und die Zuschreibung einer bestimmten »Ethnizität« verstärken sich – so weit, dass der Jogginganzug einen semantischen Überschuss erzeugt, dass »selbst Deutsche« als verdächtige »Türken« gelabelt werden könnten. »Ethnizität« bedeutet in der Kontrollpraxis nicht eine spezifische, kulturell oder gar völkisch/rassistisch/biologisch definierte »Herkunft«, sondern benennt einen »verdächtigen Habitus«.

2. Die polizeiliche Berufs- und Lebenserfahrung

Frage man die Beamten in Interviews und Gruppendiskussionen, woher sie eigentlich wüssten, welche Personen verdächtig seien und welche nicht, lautete die Antwort in der Regel, dieses Wissen sei Resultat der eigenen *Berufs- und Lebenserfahrung*:

P2: Ist glaube ich immer ein bisschen schwer, so dieser Begriff der Berufs- und Lebenserfahrung, der halt wirklich sehr, sehr schwer greifbar zu machen ist. (MEDIAN_Grup-

pe1, Pos. 58)

P1: [...] und dann ist quasi einfach da die zielführende Linie ist dann einfach die Berufs- und Lebenserfahrung. Aber da gibt es jetzt keinen Polizeiführer, der sagt, »Wir werden heute alle kontrollieren, die mit blauen Fahrrädern ankommen und rote Rucksäcke haben und aus Afrika kommen«. So ist es nicht, nein. Das entscheidet dann der jeweilige Beamte für sich. (MEDIAN_Gruppe2, Pos. 105)

P1: Richtig, kriminalistische Erfahrung oder bei uns einfach Berufserfahrung, Lebenserfahrung, das bekommst du mit den Jahren. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 26)

Die schwere Greifbarkeit des in der Berufs- und Lebenserfahrung sedimentierten Wissens beschrieb auch Paul Quinton (2011: 361). Es könne nicht vermittelt oder beigebracht werden, und die Beamten hätten Schwierigkeiten, in Worte zu fassen, woran sie im Allgemeinen einen Verdacht festmachen. Dieses Wissen ist also kein reflexives, sondern ein habituelles und verkörperlichtes Wissen. Dieses Wissen entsteht in der sozialen Praxis, weshalb es nicht identisch ist mit den expliziten Normen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (vgl. Ericson 2007: 379f.). Vielmehr verleiht dieses Wissen den juristischen Regeln ihren praktischen Sinn. Als »embodied knowledge« (ebd.) ist es *präreflexiv*: Es ist ein *Bauchgefühl*, und kein artikulierter Gedanke – wenngleich dieses verkörperlichte Wissen in reflexives Wissen überführt werden kann. Auch wenn sie keine allgemeinen Regeln für die Genese des Verdachts formulieren, entwickeln die Beamten anhand von Beispielen das Zustandekommen und die Anwendung des rollenspezifischen Expertenwissens (vgl. Berger und Luckmann 1980: 82ff.), das sich je als Berufs- und Lebenserfahrung in Hinblick auf den generalisierten und (nur) Berufserfahrung in Hinblick auf den spezialisierten Verdacht unterschiedlich äußert.

2.1 Lebenserfahrung

Verschiedene Untersuchungen legen nahe, dass die meisten Polizisten ihre soziale Herkunft in der Mittelschicht im Allgemeinen, besonders aber im kleinbürgerlichen Teil der Mittelschicht haben (Schmidt 2022: 157ff., m.w.N.; vgl. Vester et al. 2001: 518ff.). Miriam Schäfer beschreibt die von ihr interviewten und begleiteten Beamten zumeist als Bildungsaufsteiger aus dem Beamten- und Arbeitnehmermilieu (Schäfer 2021). Meines Wissens können bis hierhin jedoch keine gesicherten Aussagen über die milieuspezifische Zusammensetzung der Polizei in Deutschland getroffen werden. Auch international gestaltet es sich schwierig, wenngleich auch hier die von mir angesprochene Tendenz einer Rekrutierung aus dem Kleinbürgertum sichtbar ist (eine knappe und leider nicht mehr allzu aktuelle Übersicht über einige westliche Staaten findet sich bei Bringsrud Fekjær 2014: 468ff.).

Hinsichtlich der unter angehenden Polizisten vertretenen moralischen Werte gibt die deutsche Forschungslandschaft jedoch besser Auskunft. Die Orientierung sei tendenziell wertkonservativ (grundlegend hierzu Behr 2006: 174). Der Wunsch nach einer »gute(n) soziale(n) Stellung« (Zitat eines Beamten bei Schmidt 2022: 157) und »ökonomischen Sicherheiten« (ebd.) dominiert neben anderen Faktoren, wie etwa der Erwartung eines abwechslungsreichen Berufs (ebd.). Schmidt betont die vorrangige Orientierung an der Ordnung (vgl. ebd.: 158), und gerade nicht an der »Sicherheit«.

Dies entspricht zumindest weitgehend den normativen Orientierungen des kleinbürgerlichen Arbeitnehmermilieus, wie sie Michael Vester et al. beschreiben. In diesem Milieu gelten nicht nur »[t]raditionelle Werte wie Disziplin, Ordnung, Pflichterfüllung und Verlässlichkeit« (Vester et al. 2001: 518). Die Arbeit genießt auch »einen hohen Stellenwert«, da sie »eine geachtete Position und materielle Sicherheit verschaffen soll« (ebd.: 519). Der von Vester et al. gewählte Wortlaut ähnelt frappierend den Aussagen der Interviewpartner Schmidts über ihre jeweilige Wahl, Polizist zu werden. Diese Wertvorstellungen sind Bestandteile des Habitus, also eine »äußere und innere Haltung« (ebd.: 169), die »Klassifikations-, Bewertungs- und Handlungsschemata« (ebd.) stiftet. Das heißt, dass diese Wertvorstellungen einen Rahmen bereitstellen: Sie bilden den Sinnhorizont, vor dem Abweichungen und Inkongruenzen als Alarmzeichen wahrgenommen werden. Diese Orientierung beschreibt ein Angestellter eines Kommunalen Ordnungsdienstes⁹ am Beispiel des ›Massierens‹ im Bahnhofsbereichs wie folgt:

OP1: Es ist eher dieses Ansammeln, weil die Leute dann die Relation dazu verlieren was normal ist, ja, oder die verstehen auch nicht, oder wollen nicht verstehen, was der Bürger als normal ansieht. Und für 'n Bürger ist es halt nicht normal, wenn er nicht mehr in die U-Bahn runterkommt, und wenn da krakeelt wird, also das heißt, auch wenn da jetzt laut geschrien wird, einfach wenn, wenn sich andere Menschen gestört fühlen, wenn sich andere Menschen nicht mehr wohl fühlen an dem Ort durch das Verhalten von, von denen, dann ist Handlungsbedarf. (OP1_Transkript, Pos. 50)

Der ›Handlungsbedarf‹ entsteht durch das von der ›Normalität‹ abweichende Verhalten, das die Ordnungsdienstangestellten als Störung wahrnehmen. Diese Wahrnehmung schreibt OP1 auch anderen Menschen zu: Es sei für sie nicht normal und sie würden sich nicht mehr wohl fühlen: Das Krakeelen, laute Schreien und/oder Herumstehen am Bahnhof weicht von – nicht nur! – kleinbürgerlichen Ordnungsvorstellungen ab. Nicht nur der Kommunale Ordnungsdienst, der lediglich Ordnungswidrigkeiten verfolgt und damit an niedrigerer Schwelle ansetzt, sondern auch Beamte der regulären Polizei beschreiben das »loitering« als abweichend:

P2: [...] und zwei Meter daneben ist da so die Trinkerszene, die dann da, ja, nicht am Pöbeln ist, aber sehr laut sind und sich laut unterhalten oder Musik hören und je öfter das so in der letzten Zeit kam mit den Hinweisen, desto öfter sind wir da auch vorbeigefahren. Also wir fahren da schon oft im Dienst vorbei, auch so. Aber das ist jetzt auch teilweise so, dass wir da auch einfach mal fußläufig durchgehen. Oder mit mehreren Streifen aus verschiedenen Richtungen und denen dadurch auch so ein bisschen auf den Sack gehen. (MEDIAN_Gruppe5, Pos. 64)

9 Angestellte Kommunalen Ordnungsdienste verfügen keineswegs über einen spezifisch polizeilichen Habitus. Auch rekrutieren sie sich nicht notwendig aus denselben Milieus. Sie reagieren aber auf dieselben Formen devianten Verhaltens, auf dasselbe subjektive Un-/Sicherheitsgefühl in den Teilen der beschwerdemächtigen Bevölkerung, und interagieren an den Gefährlichen Orten mit den gleichen oder gar denselben Betroffenen.

P2 beschreibt hier die Tätigkeit als *zunächst* reaktiv: Es habe vermehrt Hinweise bzw. Beschwerden aus der Bevölkerung gegeben, weshalb sie ihren Fokus auf die »Szene« gerichtet hätten. Die Abweichung liegt allein im Lautsein der Betroffenen – das (gezielte oder intendierte) »Pöbeln« wird explizit verneint. Auf die reaktiven Kontrollen folgt die *proaktive* Polizeiarbeit: Sie zeigen Präsenz, fahren an den Betroffenen vorbei und gehen »denen dadurch auch so ein bisschen auf den Sack«. Diese Normalitätskonstruktionen finden sich auch in Bezug auf andere Delikte wieder. Ein Beamter antwortete auf die Frage, wie er bei seiner Streifenfunktätigkeit auf der Autobahn verdächtige Personen erkenne, wie folgt:

P1: Wie jeder normale Mensch auch, wie der Laie, der einfach auf der Autobahn unterwegs ist und sieht einen vorbeifahren, übertrieben gesagt, so ein Pirat, einer der schon aussieht wie so ein Gangster, den hältst du eher an als jemanden, der aussieht, als würde er mit Mutti in den Urlaub fahren, ne? Der 60-jährige oder Familien mit Kindern, die brauchst du nicht anhalten. (GD_3, Pos. 18)

P1 unterscheidet hier das rollenspezifische professionelle Wissen explizit nicht von dem eines Laien. Familien mit Kindern, ältere Menschen (für den Beamten Personen ab 60 Jahren) oder Personen, die »mit Mutti in den Urlaub fahren«, seien vom polizeilichen Verdacht ausgenommen. Die Vorstellung, dass Delinquenz ein Phänomen der Jugend bis zum jüngeren Erwachsenenalter sei, zieht sich durch die Interviews und lässt sich eher auf die *Lebens-* als die professionelle Berufserfahrung zurückführen. Diese Erfahrung artikuliert sich bisweilen eben nicht bewusst, sondern präreflexiv:

P1: [I]ch finde einfach/ich glaube, jeder hat so ein bisschen seine Vorstellung von jemandem, der Betäubungsmittel zum Beispiel konsumiert oder Körperverletzungsdelikte begeht. Ich glaube, da kann sich niemand wirklich von frei machen, egal ob Polizeibeamter oder nicht. Und von daher ist es natürlich auch einfach immer so ein bisschen Bauchgefühl. [...] Und bei dem einen hat man ein komisches Gefühl und bei dem anderen eben nicht. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 101)

In die Lebenserfahrung gehen also alltägliche und nicht alltägliche außerberufliche Erfahrungen ein, die sich zu milieuspezifischen Normen und Wertvorstellungen als auch zu Vorstellungen abweichenden Verhaltens verdichten. Diese Vorstellungen können dabei ebenso kulturindustriell, wie in diesem Fall über einen Roman Charles Bukowskis, vermittelt werden:

OP1: [K]ennen Sie Barfly? [I: Nein?] *Dann mal, im Anschluss mal lesen, da geht's um Trinkerszenen, w-, bei denen, das Erste, was wir von den Kontaktpolizisten gelernt haben, war, da gibt es keine Freundschaft, keine wirkliche. (OP1_Transkript, Pos. 26)

Die Lebenserfahrung plausibilisiert beobachtete Sachverhalte: In einem Interview berichtet ein Polizeibeamter, dass nun auch jüngere Menschen aus Milieus, denen der Polizist eigentlich keine Drogenaffinität zuschreiben würde – »ganz normale Leute, die zur Schule gehen« (MEDIAN_Gruppe5, Pos. 51) – vermehrt mit illegalisierten Drogen aufgegriffen würden. Dies erklärt er unter Verweis auf die Verharmlosung von Drogen in der Kulturindustrie. Besonders bei Musikern gehöre der Konsum von Betäubungsmitteln

teln zum Lebensstil: »Es wird ja auch so ein bisschen vorgelebt, sage ich mal, gerade in der Musikszene, dass das ja alles nicht so schlimm ist und dass es ja irgendwie dazu gehört« (MEDIAN_Gruppe5, Pos. 51). Der Beamte ist irritiert davon, auch bei denjenigen Betäubungsmittel zu finden, die qua Milieuzugehörigkeit unverdächtig erscheinen, und rationalisiert dies durch die jugendspezifische Lebenserfahrung (i.e. die kulturindustriell vermittelte Berührung mit Musikern und Künstlern, deren hedonistische Lebensentwürfe von den eigenen abweichen).

Es zeigt sich, dass die Lebenserfahrung insbesondere Formen eines generalisierten Verdachts erzeugt: Milieuspezifische Ordnungsvorstellungen übersetzen sich in Vorstellungen von Normalität und, *ex negativo*, von abweichendem Verhalten. In dem mir zur Verfügung stehenden Material habe ich keinen Fall gefunden, bei dem aus der außerberuflichen Lebenserfahrung ein *spezialisierter* Verdacht ermöglicht oder konstruiert worden wäre. Die Möglichkeit ist damit aber nicht ausgeschlossen: Die feldspezifische Sozialisation könnte Polizisten, außerhalb ihres Berufs, ein Gespür für ein *bestimmtes* abweichendes Verhalten entwickeln lassen, welches ihnen dann in der Ausübung ihres Berufs verdächtig erscheint.

2.2 Berufserfahrung & generalisierter Verdacht

Mit dem Eintritt in die Organisation der Polizei erlernen die jungen Beamten die Übernahme eines polizeilichen Habitus und entsprechender Kategorien des Denkens und Wahrnehmens (Behr 2008; Schöne 2011). Während die angehenden Polizisten in den Aus- und Fortbildungen die offizielle Polizeikultur erlernen – eine generalisierte Ausbildung von den rechtlichen Eingriffsvoraussetzungen bis hin zu den »dos« und »don'ts« des Waffengebrauchs – wird ihnen in der Praxis die Polizistenkultur, die Cop Culture, vermittelt: »Jetzt vergiss erst mal alles, was Du auf der Schule gelernt hast, wir zeigen Dir jetzt, wie Polizei tatsächlich funktioniert« (Behr 2017: 306). In jeder Organisation lässt sich ein Nebeneinander von formalisierten Regeln und Ansprüchen und einer informellen, davon abweichenden Praxis beobachten (bis hin zu einer »brauchbaren Illegalität« in Organisationen, innerhalb derer sogar die dezidierte Missachtung von Regeln eine Funktion innerhalb der Organisation erfüllt; Kühl 2020). In Bezug auf die Polizei wird beim Übertritt von der Ausbildung hin zur Praxis bisweilen von einem »Praxischock« gesprochen, wenn die Ideale der Ausbildung in der Praxis enttäuscht und subvertiert werden (vgl. zur Subkultur der BF-Einheiten Behr 2006: 143ff., insb. 147).

In der Folge ihres Einsatzes »auf der Straße« bilden die Beamten Kriterien für die Genese eines Verdachts aus. Diese Verdachtskriterien können sowohl generalisiert als auch spezialisiert sein. Die *generalisierten* Verdachtskriterien äußern sich als stereotypisierende Aussagen. Es wurde verschiedentlich festgestellt, dass die polizeiliche Berufspraxis die Genese diskriminierender Stereotypisierungen verstärkt: So würden sich mit dem Praxiseintritt tendenziell nicht bloß ein gewisser Zynismus und eine Desillusionierung, sondern auch stereotypisierende Bilder von verschiedenen Personengruppen einstellen. Janet Chan fasst die Resultate des »Praxischocks« australischer Beamter wie folgt zusammen: »The vast majority thought they had become more cynical and suspicious, more aware of the negative aspects of society, and more likely to stereotype people« (Chan et al. 2003: 306). Stefanie Kemme et al. stellten fest, dass negative Stereotypisie-

rungen gegenüber von den Beamten als muslimisch wahrgenommenen Menschen nach Praxiseintritt zunehmen würden (wobei sie dennoch nicht das Durchschnittsniveau der Gesamtbevölkerung überschreiten würden; Kemme et al. 2020). Thomas Schweer und Herrmann Strasser konstatieren die »Normalität des Stereotyps« (Schweer et al. 2008: 20ff.), die ihnen während ihrer qualitativen Forschungstätigkeit begegnet sei: Da die Polizeibeamten häufiger mit denjenigen Exponenten einer Gruppe konfrontiert seien, die auffälliger oder straffälliger seien, würden sie ihre einzelnen Erfahrungen auf die gesamte Gruppe übertragen: »Sprechen Polizeibeamte über Ausländer, meinen sie in der Regel türkische Jugendliche und nichtresidente Ausländer (Asylbewerber, Illegale), sprechen sie über illegale Drogenkonsumenten, denken sie an den »Junkie auf der Platte« (ebd.: 21).

Die Polizisten konstruieren, wenn sie einen *generalisierten* Verdacht bilden, auf Grundlage ihrer Berufserfahrung *kriminogene Milieus*. Durch die (vermeintlichen) Erfolge des Profilings verstärken sich diese Stereotypisierungen und erhalten damit den Status einer professionellen Erfahrung (Behr 2017: 306f.). Im Kontext der Schleierfahndung ließen sich Formen eines auf der Berufserfahrung fußenden generalisierten Verdachts beobachten. Die Polizisten mussten binnen kürzester Zeit entscheiden, ob ein Auto und dessen Insassen kontrollwürdig waren, ohne dabei Merkmale eines verdächtigen Verhaltens in den Blick nehmen zu können (vgl. Thurn 2023):

Auf der Autobahn fahren wir an einem Renault-Kombi mit leerem Anhänger vorbei. Gerhard erklärt, dass diese im Fußraum eine Art Versteck hätten, das wolle er Nicole zeigen. Wir halten das Auto an der Raststätte an. Die beiden Männer kommen aus Serbien und fahren nach eigener Aussage nach [Großstadt]. Der Fahrer ist ein wenig nervös, so wie ich das sehe, aber ruhig und sehr höflich und kooperativ. Die beiden Männer sind etwa 50 Jahre alt, der eine vielleicht etwas älter. Bei der Kontrolle des Gepäcks und des Fußraums stellt Gerhard allerdings fest, dass dieser Renault das besagte Fußraumversteck gar nicht hat. Es handle sich wohl um ein anderes Modell. (FP_210914, Pos. 13)

Das Fahrzeug als solches ist, ausnahmsweise, bereits ein hinreichender Grund für einen Stopp.¹⁰ Der generalisierte Verdacht bezieht sich auf den Typ des Fahrzeugs und dessen Möglichkeit, im Fußraum Gegenstände zu verstecken. Der Verdacht ist insofern generalisiert, als das Fußraumversteck in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht mit deviantem Verhalten und als solches nicht außergewöhnlich, sondern standardmäßig (und, davon gehe ich zumindest aus: ohne Hintergedanken) von der Firma Renault verbaut wird. Der Verdacht ist generalisiert, aber in diesem Kontext nicht i.e.S. diskriminierend: Das Auto selbst wird in keinen Bezug zu einer bestimmten Personengruppe

10 Wobei betont werden muss, dass der Stopp explizit zu dem Zweck erfolgte, der jüngeren und auf der Dienststelle noch einzuarbeitenden Nicole das Versteck im Fußraum einmal vorzuführen. Hier spielte sich folglich kein In-/Kongruenzprozess im engeren Sinn ab, sondern das Fahrzeug *allein* war vielleicht (denn Nationalität und Geschlecht der Insassen könnten ebenfalls relevant gewesen sein) schon ein hinreichender Grund gewesen für das Anhalten.

gebracht.¹¹ Stattdessen steht das Fußraumversteck für den Beamten in einem spezifischen Zusammenhang mit einem bestimmten Deliktfeld, nämlich der grenzüberschreitenden Kriminalität bzw. dem Transport von Waffen oder illegalen Betäubungsmitteln. Eine ähnliche Form des generalisierten Verdachts im Kontext der Schleierfahndung ist die Nichtidentität von Halter und Fahrer eines Autos: Wenn die Abfrage eines PKW-Kennzeichens ergibt, dass eine Frau der Halter des Fahrzeugs, der beobachtete Fahrer jedoch männlich ist, war dies für die Beamten ein Alarmzeichen. Dabei ist die Nichtidentität von Halter und Fahrer durchaus gewöhnlich und an sich unverdächtig. Im Grenzgebiet jedoch konstruierten die Beamten daraus ein Indiz für einen KFZ-Diebstahl. Die Generalisierung liegt darin, dass zwar jeder Diebstahl notwendig die Nichtidentität von Fahrer und Halter zur Voraussetzung hat, aber diese Nichtidentität umgekehrt nur in den seltensten Fällen auf einen Diebstahl schließen lässt: Der Verdacht trifft eine relativ große Menge von unschuldigen Fahrern.

Durch die Berufserfahrung kann ein generalisierter Verdacht auf bestimmte, als kriminogen vorgestellte Milieus entstehen. Rassistische oder andere Stereotypen können den Verdacht dann erhärten bzw. bestärken. Im Rahmen der Schleierfahndung zeigte sich dies etwa daran, dass nicht nur lediglich ausländische PKWs kontrolliert wurden¹², sondern dass die Beamten ein besonderes Augenmerk auf rumänische und bulgarische Kennzeichen legten:

Wir entdecken schließlich auf der Autobahn einen Van, der den beiden verdächtig vorkommt: Sie erklären beide, dass häufig Rumänen »Wohnungsaufösungen« machen würden, und die entsprechend leergeräumten Wohnungen dann in solchen Vans gen Rumänien verfrachten würden. (FP_210913, Pos. 6)

Der generalisierte Verdacht richtet sich hier auf zwei Merkmale: Der Typ des Fahrzeugs ist verdächtig, da der Van geeignet ist, größere Ladungen zu transportieren. Der Fahrzeugtyp ist aber nicht *an sich* verdächtig, sondern erhält diese Verdächtigkeit in Kongruenz mit dem rumänischen Zulassungsort. Die Polizisten schreiben insbesondere Rumänen und Bulgaren das Begehen von Eigentumsdelikten zu. Spezifisch polizeiliche Berufserfahrungen und -klischees (von »Wohnungsaufösungen«) vermengen sich mit den Anforderungen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität. Diese klischeehaften symbolischen Bindungen sind allerdings brüchig, etwa, wenn Beamte auf die materiellen Bedingungen dieser Verbindung reflektieren:

P1: Das sind ja auch wirklich keine/wirklich, das sind keine Schwerstkriminellen. Das sind Leute, die einfach arbeiten wollen. Und wir sind alle Nutznießer davon. Wir ha-

11 Dies wäre dann der Fall, wenn die Polizisten einen Zusammenhang konstruieren würden, der bspw. lauten könnte »Alle Serben fahren Renault, daher sind diese Autos besonders kontrollwürdig«.

12 Die »grenzüberschreitende Kriminalität«, die von Deutschland in das europäische Ausland migriert, wurde von den Beamten auf der Dienststelle, an der wir unsere Teilnehmende Beobachtung durchführten, in der Tat kaum verfolgt. Die Beamten führten dies auch auf die Beschwerdemacht der ortsansässigen Bevölkerung zurück, da sich diese über die Kontrollen, würden sie v.a. anlassunabhängig durchgeführt, irgendwann beschweren würden.

ben alle (die schön?) bei Amazon bestellen und billiges Fleisch essen wollen, naja, das ist nun mal so gesellschaftlich. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 38)

Hier reflektiert P1 auf die sozialen Ursachen der Kriminalität: Der Beamte äußert sich nicht individuell rassistisch (vgl. Kapitel V. 4.6), sondern führt die rassistische Diskriminierung auf die sozialen Verhältnisse zurück, unter welchen »billiges Fleisch« und die Warenfülle plattformkapitalistischer Unternehmen die Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft zur Voraussetzung hat. In diesem Fall übersetzt sich die institutionell und strukturell rassistische Berufserfahrung *nicht* in ein individuelles Ressentiment – wohl aber in einen generalisierten Verdacht:

P1: Das ist ganz interessant mit den Rumänen, das ist hier extrem. Die Rumänen sind bei uns tätig, oder die Leute die sich als Rumänen ausgeben, oft als Billigarbeiter. Transportgewerbe, (Sprinter?)-Fahrer, Schlachthöfe und und und, da haben wir extrem viele. Und dann gibt es auch öfter mal Treffer, ein Kollege hat auch schon ein paar/Das sind dann oft Moldawier oder Ukrainer, die sich als Rumänen ausgeben. Um dann die Freizügigkeit der EU-Bürger zu genießen. Der Moldawier spricht ja auch Rumänisch, ich kann es geschichtlich nicht ganz auseinander/aber es gehörte mal zusammen. Und von daher ist es da schwer/schwierig zu erkennen. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 34)

P1 spricht die Generalisierung am Ende aus, als er von *dem* Moldawier spricht, der Rumänisch sprechen könne. Der Polizist generalisiert bzw. rassifiziert das Phänomen der Dokumenten- und Passfälschung, indem P1 es als ein spezifisch osteuropäisches Delikt labelt. Der Realanteil dieser Generalisierung liegt in der tatsächlichen Anstellung (und Ausbeutung) osteuropäischer Arbeitender als »Billigarbeiter«. P1 macht entsprechende berufliche Erfahrungen im Feld der Vernutzung osteuropäischer Arbeitskräfte, die ihre Pässe fälschen um bspw. in deutschen Schlachtbetrieben saisonal arbeiten zu können. Die Reflexion auf diesen strukturellen Rassismus, also Ausbeutung osteuropäischer Gastarbeiter in der deutschen Fleischindustrie und Logistik, hält den Beamten davon ab, den strukturellen Rassismus in individuelle Ressentiments zu übersetzen. P1 habitualisiert jedoch die institutionelle Logik der Verfolgung von Armutskriminalität: Der Polizist weiß, wie die generalisierten und ethnisierenden Verdachtsmomente (das Racial Profiling) anzuwenden sind, und institutionalisiert damit rassistische Stereotypisierungen – ohne »selbst Rassist zu sein«.

2.3 Berufserfahrung & spezialisierter Verdacht: Kriminalistische Erfahrung

Der bisherige Fokus lag auf dem Zusammenhang zwischen Lebens- und Berufserfahrung und der Produktion eines *generalisierten* Verdachts. In den Interviews werden bisweilen Momente der Schöpfung eines *spezialisierten* Verdachts beschrieben. Der spezialisierte Verdacht richtet sich zuvorderst auf ein mit einem bestimmten Delikt in Zusammenhang stehenden *Verhalten*. Damit ist keinesfalls ausgeschlossen, dass bei bestimmten Delikten äußerliche Merkmale relevant sein können – sie wären aber im Fall eines spezialisierten Verdachts nicht hinreichend, um eine weitere Handlung der Beamten zu

motivieren (sofern sie nicht Teil einer bestimmten Täterbeschreibung im Nachgang einer Straftat sind). Einen solchen spezialisierten Verdacht schildert ein Polizist wie folgt:

P4: Wir waren mal auf ein Tankstellengelände gefahren, nachts. Oder war es später Abend, ich weiß gar nicht mehr genau, da stand ein Fahrzeug dort und waren dabei, das Fahrzeug zu betanken. Und ein, zwei Wochen vorher habe ich mal ein Bild in diesem Auskunftssystem mal angeguckt, war wirklich einer so mit der Käppi, ziemlich tief gezogen, dass die Kamera bei der Tankstelle den sozusagen nicht gut erkennt. Und hat sich immer auch ein bisschen auffällig verhalten, weil er sich immer von der Kamera weggedreht hat. Und diese Verhaltensweisen und was da auch so beschrieben und man kann sich auch Videos angucken von Tätern bei der Tat und diese ganzen Verhaltensweisen, die da auch gezeigt werden und die DER auch gezeigt hat [...]. Zwei, drei Minuten war er schon fast auf der Autobahn gewesen und hat dann einen Tankbetrug (begangen), und haben wir trotzdem noch gekriegt und kontrolliert. Aber das sind manchmal so Anhaltspunkte, die/ich will nicht sagen, erlernen, was die Kollegin sagte, Bauchgefühl gehört auch oftmals mit dazu, aber manchmal erkennt man das schon. (.) Wer vielleicht (.) Dummheiten machen könnte. (MEDIAN_Grupp4, Pos. 105–107)

P4 beschreibt, dass er sich zuvor in einem polizeilichen Auskunftssystem über das Delikt des Tankbetrugs und die dazugehörigen Verhaltensweisen informiert hat: Von der Kleidung bis hin zur Meidung der Kamera waren die für *ein bestimmtes Delikt spezifischen Merkmale* aufgrund der Berufserfahrung geläufig. Die Möglichkeit der (selbstständigen) Fortbildung ist Teil einer spezifisch polizeilichen Berufserfahrung. P4 grenzt schließlich diese Art der Verdachtsschöpfung vom »Bauchgefühl« ab: »Bauchgefühl gehört auch oftmals mit dazu, *aber* manchmal erkennt man das schon«. Der spezialisierte Verdacht orientiert sich also an konkret beobachtbaren Verhaltensweisen. Er ist damit nicht gefeit gegen Fehlschlüsse oder seine Neutralisierung. Er ist aber, im Vergleich zum generalisierten Verdacht, relativ irrtationsoffen, da er sich an *beobachtbaren*, jedoch von personenbezogenen Merkmalen wie Alter, Geschlecht oder Hautfarbe unabhängigen Verhaltensweisen orientiert: Im Laufe der Berufserfahrung können die Kriterien geschärft, der Verdacht modifiziert oder zuletzt die ganze Figuration eliminiert werden, wenn sie sich als nicht zielführend erweist. Demgegenüber bleiben die Betroffenen eines generalisierten Verdachts selbst dann Exponenten des kriminogenen Milieus, wenn die Kontrolle ergebnislos verlief: »Wenn er keine Drogen nimmt, wird er wohl ein Zocker sein«.

3. »Also so ist der Bürger dann, ne?«: Polizeiliche Mythen & Figurationen

Die polizeiliche Berufserfahrung ist organisational vermittelt: Die Polizisten, und darunter besonders die dienstälteren, verfügen über einen Fundus an Geschichten, Klassifikationen und Schemata, die den Novizen nahegebracht werden und die eine Rahmung der auf sie zukommenden Situationen erleichtern. Besonders für jüngere Beamte spielen diese Anekdoten eine wichtige Rolle in ihrer professionellen Sozialisation (van Praet 2022: 8). In Anschluss an Clifford D. Shearing und Richard V. Ericson (1991), Jo Reichertz (2005) und Anja Mensching (2008) werde ich diese unterschiedlichen Formate dessen,